ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1988

bezüglich der Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (Programm RESIDER)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(88/444/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 328/88 des Rates vom 2. Februar 1988 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (Programm RESIDER) (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88 bestimmt, daß das Gemeinschaftsprogramm für Gebiete gilt, die die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 und die Schwellenwerte des Artikels 4 Absatz 1 dieser Verordnung erfüllen.

Die Gebiete, für die das Gemeinschaftsprogramm gelten soll, müssen von dem betreffenden Mitgliedstaat beantragt werden. Das Vereinigte Königreich hat bei der Kommission einen diesbezüglichen Antrag gestellt.

Das Beschäftigungsgebiet der Grafschaft von South Yorkshire (einschließlich des Gebietes von Sheffield, das die Arbeits-/Wohnverflechtungen abgrenzt) und die Grafschaften Humberside und Lincolnshire, die die Arbeits-/Wohnverflechtungen von Scunthorpe abgrenzen, erfüllen die obenerwähnten Kriterien und Schwellenwerte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Beschäftigungsgebiet des Vereinigten Königreichs, das die Grafschaft von South Yorkshire umfaßt (einschließlich des Gebietes von Sheffield, das die Arbeits-/Wohnverflechtungen abgrenzt), und die Grafschaften von Humberside und Lincolnshire, die die Arbeits-/Wohnverflechtungen von Scunthorpe abgrenzen, erfüllen die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 und die Schwellenwerte des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88. Das mit dieser Verordnung eingeführte Gemeinschaftsprogramm gilt daher für dieses Gebiet.

(2) Die Verweisungen auf die Gebiete in Absatz 1, die Arbeits-/Wohnverflechtungen abgrenzen, beziehen sich auf die am 27. September 1984 definierten Gebiete.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1988

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 33 vom 5. 2. 1988, S. 1.